

Ein Todesfall

Was ist zu tun?

Informationsbroschüre der Gemeinde Ruswil

(Stand Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun?	3
Gemeindeverwaltung kontaktieren	4
Vorbereitungen für die Bestattung	5
Bestattung	6
Friedhof Ruswil.....	7
Grabstein und Grabunterhalt	9
Todesanzeigen und Leidzirkulare	9
Das Teilungsamt meldet sich.....	10
Vorkehrungen im Hinblick auf den eigenen Todesfall	11
Wichtige Kontaktangaben.....	12
Notizen	14

Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun?

Tod zu Hause

- Arzt benachrichtigen:
Bei dessen Abwesenheit den Notfallarzt rufen. Allenfalls ist der Rettungsdienst (144) oder die Polizei (117) zu verständigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Der Todesfall ist innert 2 Tagen auf dem Regionalen Zivilstandsamt zu melden.

Tod infolge Unfall

- Kantonspolizei benachrichtigen (Tel. 117):
Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt, welcher die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Die Polizei meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt.

Tod im Spital oder Heim

- Die Spital- bzw. Heimleitung erledigt die nötigen Formalitäten und meldet den Tod direkt dem zuständigen Zivilstandsamt

In jedem Fall unternehmen

- Bestattungsinstitut kontaktieren
- Mit Gemeindeverwaltung am Wohnort Kontakt aufnehmen
- Evtl. Pfarramt kontaktieren (Beisetzung)

→ Die wichtigsten Kontaktangaben sind auf der letzten Seite aufgeführt.

Gemeindeverwaltung kontaktieren

Der Hinschied eines Angehörigen ist umgehend der Gemeindeverwaltung am Wohnort zu melden. Es sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Testament / Ehe- / Erbvertrag (falls vorhanden)
- Ausländerinnen und Ausländer haben - falls kein Familienbüchlein vorhanden - zusätzlich den Eheschein oder den Geburtschein sowie den Pass der verstorbenen Person vorzulegen. Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen sind zusätzlich dem Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Die Gemeindeverwaltung benötigt folgende Informationen:

- Vertretungs- und Rechnungsadresse
- Art der Bestattung
- Datum der Kremation
- Art des Grabes
- Ort der Beisetzung
- Datum der Beisetzung

Für die Meldung des Todesfalls ans Regionale Zivilstandsamt sind jeweils die Spitäler, Heime und die Gemeindeverwaltung besorgt. Es ist daher nicht notwendig, dass die Angehörigen beim Regionalen Zivilstandsamt persönlich erscheinen.

Vorbereitungen für die Bestattung

Erdbestattung

Erdbestattungen haben gemäss Kant. Verordnung über das Bestattungswesen innerhalb von **96 Stunden** (4 Tage) nach dem Tod zu erfolgen. Die Friedhofverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten

Sargträger / Kreuzträger:

Für das Tragen des Sarges werden vier Personen und eine/n Kreuzträger/in benötigt. Diese werden von den Angehörigen organisiert.

Urnenbestattung

Der / die Verstorbene darf höchstens bis 96 Stunden (4 Tage) nach dem Tod in der Leichenhalle aufgebahrt sein. Die Belegung der Leichenhalle beträgt max. 1 Woche.

Urnenträger / Kreuzträger:

Für das Tragen der Urne werden ein bis zwei Personen und eine/n Kreuzträger/in benötigt. Diese werden von den Angehörigen organisiert.

Die Einsargung des / der Verstorbenen, der Schmuck des Sarges, die Auswahl der Sterbekleidung, die Überführung des Sarges in die Aufbahrungshalle und Aufbahrung müssen rasch organisiert werden. Die Bestattungsinstitute bieten diese Dienstleistungen an.

Bestattung

Grabvarianten

Sie haben die Möglichkeit, zwischen Erdbestattung und Urnenbeisetzung (Kremation). Beachten Sie die unterschiedliche Grabesruhe. Auf dem Friedhof Ruswil stehen folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Auswahl:

- Erdbestattung: Familiengrab, Plattengrab, Reihengrab
- Urnenbestattung: Familiengrab, Reihenurnengrab, Urnenhain, Gemeinschaftsgrab

Bei einer Urnenbestattung können Sie die Urnenart wählen (ausser beim Gemeinschaftsgrab; dafür steht eine Wechselurne zur Verfügung). Für die Auswahl des Grabsteines und des Grabschmuckes können Sie sich Zeit lassen.

Bestattungszeiten

Die Trauergottesdienste nach katholischem Ritus finden in der Regel um 09.30 Uhr oder 14.00 Uhr statt. Anschliessend findet die Beisetzung auf dem Friedhof Ruswil statt.

Die Beerdigungs-Gottesdienste nach evangelischem Ritus finden in Absprache mit dem evangelisch-reformierten Pfarramt statt.

Gottesdienst und kirchliche Beerdigung

Die Gestaltung der Trauerfeier erfolgt in Absprache mit der entsprechenden Pfarrei. Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft.

Gebühren für Grabstätten und Graböffnung

Es wird auf den Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Ruswil verwiesen.



Friedhof Ruswil

Benutzung der Totenkapelle

Bestattungsinstitute der Umgebung haben Zugang zur Totenkapelle. Auswärtige Institute haben sich bei der Friedhofverwaltung Ruswil (Tel. 041 496 70 74) oder ausserhalb der Bürozeiten bei Bucher Thomas (Tel. 079 233 39 89) zu melden.

Die Totenkapelle ist im Sommer von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und im Winter 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen gelten bei Gottesdiensten und Totengebeten.

Sargblumen / Kerzen

Sargblumen können auf den Katafalk gestellt werden, jedoch ohne Wasser. Kerzen sind nicht gestattet.

Kranzständer

Die Kranzständer werden im Nebenraum gelagert. Blumengeschäfte von Ruswil haben Zugang. Auswärtige Lieferanten können den Kranz auf den Boden legen; der Friedhofpfleger organisiert den Kranzständer.

Blumengefässe / Grabschmuck

Blumengefässe sind bis 25 kg gestattet. Grabschmuck, Kränze und Schalen müssen mit dem Namen beschriftet sein. Es ist zu beachten, dass Platten-, Reihen- und Urnengräber einen beschränkten Grabplatz haben.

Hinweis: Beim Urnenhain ist eine Blumenvase mit Blumenstrauss oder ein kleiner Topf, der in der Vase Platz hat (Ø max. 18 cm) erlaubt.

Leidbriefe

Leidbriefe sind immer sofort zu entfernen.

Beerdigungstag

Die Angehörigen sollten eine Viertel Stunde vor Beginn des Gottesdienstes bei der Totenkapelle eintreffen. Nach Absprache mit dem Pfarramt kann auch vor dem Gottesdienst eine Überführung der / des Verstorbenen in die Kirche vorgenommen werden.

Entfernen der Kränze / Blumen

Bei schlechtem Zustand oder spätestens nach 6 Wochen sind die Kränze (Blumen, Gefässe, etc.) zu entfernen. Auf Verlangen entfernt auch der Friedhofpfleger die Kränze.

Friedhofreglement Ruswil

Das aktuelle Friedhofreglement kann bei der Friedhofverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage (www.ruswil.ch) heruntergeladen werden.



Grabstein und Grabunterhalt

Grabsteine müssen von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. Bezüglich Grösse, Art, Materialwahl und Farbe des Grabsteines sind die Bestimmungen des Friedhofreglements der Gemeinde Ruswil massgebend.

Der Grabunterhalt kann von den Angehörigen selber besorgt werden. Er kann auch gegen die Entrichtung einer Entschädigung einer Gärtnerei oder der Stiftung für Dauergrabpflege in Auftrag gegeben werden. Das Urnengemeinschaftsgrab und der Urnenhain werden von der Gemeinde gepflegt.

Todesanzeigen und Leidzirkulare

In der Regel erfolgt die Veröffentlichung eines Todesfalles mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute meist auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige können Sie persönlich formulieren und gestalten und direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen aufgeben. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier. Todesanzeigen und Leidzirkulare können auch bei einem Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden.

Zu benachrichtigen sind unter anderem:

- Angehörige, Freunde und Bekannte
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Persönliche Versicherungen der verstorbenen Person
- Banken
- Abo-Dienste (Zeitungen, Zeitschriften, Telefon)
- Post
- Vereine, Verbände und Institutionen bei denen die verstorbene Person mitgewirkt hat

Das Teilungsamt meldet sich

Die Angehörigen einer verstorbenen Person können selber auf dem Teilungsamt vorsprechen oder dessen Einladung zur Aufnahme des Sicherungsinventars abwarten. Üblicherweise erfolgt dies etwa 30 Tage nach dem Todesfall. In dringenden Fällen können Auskünfte sofort persönlich oder telefonisch eingeholt werden.

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Es hat von Amtes wegen ein Nachlassinventar aufzunehmen und die Erben festzustellen. Zu diesem Zweck wendet sich das Teilungsamt an die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person und verlangt Auskunft über familiäre und finanzielle Verhältnisse. In speziellen Fällen ist ein Nachlassuntersuch in der Wohnung des / der Verstorbenen notwendig.

Ist ein Testament, Ehe- oder Erbvertrag vorhanden (ob gültig oder ungültig), müssen diese dem Teilungsamt übergeben werden. Über deren Inhalt werden die Erben schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ebenso erhalten die Erben eine Aufstellung des festgestellten Nachlassvermögens.

Die Erbteilung kann von den Erben privat vorgenommen werden. Das Teilungsamt kann jedoch auch mit der Durchführung einer amtlichen Teilung beauftragt werden. Dem Teilungsamt obliegt auch die Veranlagung der Erbschaftssteuern.

Für Auskünfte bezüglich Abfassung von erbrechtlichen Vereinbarungen (Testamente, Erbverträge) steht Ihnen das Teilungsamt sowie der Gemeindeschreiber und Notar, Tobias Lingg, gerne zur Verfügung.

Vorkehrungen im Hinblick auf den eigenen Todesfall

Der Tod geht uns alle etwas an. Schon in Zeiten, in denen es uns gut geht, in denen wir gesund und tatkräftig sind, können wir für den Todesfall einige Angelegenheiten selber regeln. Mit einem Testament und einer Sterbeverfügung kann man seinen Angehörigen viel Arbeit ersparen. Ein Testament ist verbindlich. Die Sterbeverfügung ist für die Hinterbliebenen als Wunsch des Verstorbenen zu betrachten.

Die Gemeindeverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft betreffend Errichtung eines Testamentes.

Sterbeverfügung

Mit einer Sterbeverfügung kann zum Beispiel folgendes geregelt werden:

- Formulierung seiner Todesanzeige
- Adressen jener Personen, die beim Tod zu benachrichtigen sind
- Auflistung bestehender Verträge, Versicherungen, Verpflichtungen
- Bestimmungen über die Bestattungsform
- Lebenslauf
- Form der Beisetzung

Bei der Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3001 Bern (Tel. 031 370 24 24) ist für einen Unkostenbeitrag ein mehrseitiger Vordruck einer Sterbeverfügung erhältlich.



Wichtige Kontaktangaben

Gemeindeverwaltung Ruswil

Schwerzistrasse 7, 6017 Ruswil

✉ gemeindeverwaltung@ruswil.ch

☎ 041 496 70 70



Friedhofverwaltungen

Ruswil

Heidi Jakober

✉ heidi.jakober@ruswil.ch

☎ 041 496 70 74



Werthenstein

Bucher Luzia

✉ luzia.bucher64@bluewin.ch

☎ 041 490 13 43



Regionale Zivilstandsämter

Wolhusen

Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen

✉ zivilstandsamt@wolhusen.ch

☎ 041 492 66 77



Luzern

Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern

✉ zivilstandsamt@stadtluzern.ch

☎ 041 208 82 31



Sursee

Centralstrasse 9, 6210 Sursee

✉ zivilstandsamt@stadtsursee.ch

☎ 041 926 90 55



Anmeldung von Kremationen erfolgt immer durch das Regionale Zivilstandsamt des Todesortes

Kath. Pfarrämter

Ruswil

Schwerzistrasse 8, 6017 Ruswil

✉ info@pfarrei-ruswil.ch

☎ 041 496 90 60



Werthenstein

Oberdorfstrasse 9, 6906 Werthenstein

✉ pfarrei.werthenstein@bluewin.ch

☎ 041 490 12 65



Wolhusen

Kirchengasse 6, 6110 Wolhusen

✉ kath.pfarramt@pfarrei-wolhusen.ch

☎ 041 490 11 75



Notfallnummern

Sanitäts-Notfalldienst	144
Polizei notruf	117
Kantonales Spital Wolhusen	041 492 82 82
Kantonsspital Luzern	041 205 11 11
Klinik St. Anna	041 208 32 32
Kantonales Spital Sursee	041 926 45 45

